

An den
Leiter des
Zentralen Vollstreckungsgerichts
beim Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16-18
17033 Neubrandenburg

**Antrag auf Freischaltung der Registrierung zum Vermögensverzeichnisregister
/ zum zentralen Schuldnerverzeichnis über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder**

Antragstellende Behörde (Genaue Bezeichnung, vollständige Anschrift, Behörden-Kennziffer):

Ansprechpartner für Rückfragen (Telefonnummer, Telefaxnummer, Emailadresse)

Die o.a. Antragstellerin beantragt hiermit die Freischaltung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

zum **Vermögensverzeichnisregister**

- als *Errichtungsberechtigte* gem. § 8 Abs. 1 VermVV für das Land Mecklenburg-Vorpommern
 als *Einsichtsberechtigte* gem. § 8 Abs. 2 VermVV über das gemeinsame

Vollstreckungsportal der Länder

zum **Zentralen Schuldnerverzeichnis**

- als *Errichtungsberechtigte* gem. § 882 b) Abs. 1 Nr. 2 ZPO für das
Land Mecklenburg-Vorpommern
 als *Einsichtsberechtigte* gem. § 6 Abs. 2 SchuFV über das gemeinsame
Vollstreckungsportal der Länder

Die antragstellende Behörde ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 802 k) Abs. 2

- Nr. 1 ZPO
 Nr. 2 oder 3 ZPO (bitte genaue Vorschriften angeben – ggf. auf einem gesonderten Blatt!)

Die antragstellende Behörde ist nicht Vollstreckungsbehörde, benötigt jedoch zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Zugang zum Zentralen Schuldnerverzeichnis als Einsichtsberechtigte (bitte genaue Vorschriften angeben – ggf. auf einem gesonderten Blatt!):

Es wird versichert, dass die Antragstellerin bisher noch *keinen* Freischaltungsantrag gestellt hat.

Als Identitätsadministratoren für die antragstellende Behörde werden benannt:

1.

Name:

Vorname:

Telefon:

Mail:

SAFE-ID:

2.

Name:

Vorname:

Telefon:

Mail:

SAFE-ID:

Die Absenderemailadresse der Antragstellerin lautet wie folgt (bitte unbedingt die genaue Emailadresse angeben):

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise auf dem anliegenden Merkblatt!

Bei der Datenübermittlung an das Zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des §882h Absatz 2 ZPO sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz), § 2 Abs.

2 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV).

§ 4 Abs. 2 Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) gilt entsprechend.

Es wird versichert, dass die Daten aus der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis bzw.

Vermögensverzeichnisregister nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt werden, §§ 9 Absatz 1 SchuFV, 7 Absatz 2 VermVV.

Es wird weiter versichert, dass in geeigneter Weise organisatorisch sichergestellt wird, dass nur Bedienstete mit unmittelbarem dienstlichem Bezug Zugang zu dem Vermögensverzeichnisregister bzw. dem Zentralen Schuldnerverzeichnis über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder erhalten.

Folgende Anzahl an Mitarbeitern sollen als Nutzer durch die Identitätsadministratoren in S.A.F.E

freigeschaltet werden: _____ Mitarbeiter (bei mehreren Abteilungen siehe Anlage).

(Anzahl)

Für jede Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis fällt pro übermitteltem Datensatz eine Gebühr von 4,50 € an (sh. Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 2.3 Landesjustizkostengesetz – LJKG).

Es liegt Gebührenfreiheit nach § 7 Landesjustizkostengesetz – LJKG – Mecklenburg-Vorpommern, § 1 Abs. 2 LJKG M-V i.V.m. § 8 JVKostO vor (**falls zutreffend, bitte ankreuzen**).

Für Gemeinden, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände besteht eine Gebührenbefreiung jeweils nur, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 LJKG).

Nur bei Antragstellung durch Gemeinden, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände
(Zutreffendes bitte ankreuzen!):

Die Einsicht ins Schuldnerverzeichnis soll ausschließlich für Angelegenheiten erfolgen, die nicht unsere wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

Die Einsicht ins Schuldnerverzeichnis soll auch für Angelegenheiten erfolgen, die unsere wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

,

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Behördenleiters/Dienstsiegel/-stempel)

